

Aktenzeichen: 2 AZN 146/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. April 1984

- 2 AZN 146/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 26. Juli 1983

Berlin

- 9 Ca 208/83 -

II, Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. Januar 1984

Berlin

- 12 Sa 116/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 146/84

12 Sa 116/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Berlin vom 9. Januar 1984
- 12 Sa 116/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der ^{Beklagte}~~Kläger~~ trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Der Kläger stützt seine Beschwerde zwar auf eine vermeintliche Divergenz, rügt aber sachlich nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung.

a) Der Kläger stellt zunächst heraus, das anzufechtende Urteil beruhe auf dem Grundsatz, daß eine Individualregelung den Vorrang vor einer allgemeinen Regelung habe. Damit hat er keinen Rechtssatz dargelegt, der mit den Grundsätzen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Dezember 1970 - 3 AZR 510/69 - (AP Nr. 1 zu § 305 BGB Billigkeitskontrolle) nicht zu vereinbaren ist. Abgesehen davon, daß sich die vom Dritten Senat geforderte Billigkeitskontrolle nach dem angezogenen Urteil nicht allgemein auf jede arbeitsvertragliche Einzelabrede bezieht, hat das anzufechtende Urteil nicht einschränkend betont, bei einer arbeitsrecht-



lichen Individualregelung bedürfe es keiner Billigkeitskontrolle. Der Kläger rügt insoweit tatsächlich nur die unterlassene Anwendung der angezogenen Entscheidung als unrichtige Rechtsanwendung.

b) Mit dem Hinweis auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin (NJW 1981, 480) kann der Kläger schon deswegen keine Divergenz begründen, weil das anzufechtende Urteil nicht allein tragend sondern nur zusätzlich für seine Auslegung auch auf § 4 AGB-Gesetz verwiesen hat. Enthält das anzufechtende Berufungsurteil eine mehrfache Begründung, dann reicht es nicht aus, wenn nur eine seiner Begründungen von einer divergenzfähigen Entscheidung abweicht (BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Darüber hinaus hat das angezogene Urteil nach dem eigenen Vortrag des Klägers nur die entsprechende Anwendung des § 11 Nr. 6 AGB-Gesetz abgelehnt, während es im Streitfall darum geht, ob die Auslegung des Landesarbeitsgerichts zusätzlich durch § 4 AGB-Gesetz bestätigt wird.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)